

## DStV-Präsident Lüth mit BMF- Staatssekretärin Prof. Dr. Hölscher im Gespräch



StB Torsten Lüth (DStV-Präsident), Prof. Dr. Luise Hölscher (BMF-Staatssekretärin)

**Den kleinen und mittleren Kanzleien dürfte 2023 weiteres Ungemach drohen. DStV-Präsident StB Torsten Lüth tauschte sich frühzeitig mit der BMF-Spitzenvertreterin Prof. Dr. Luise Hölscher über den Sachstand aus und legte ihr die Belange des Berufsstands dar.**

Bereits Ende 2022 zeichnete sich ab, dass die Besteuerung der Gaspreisbremse erhebliche Bürokratie für Steuerpflichtige

und deren steuerliche Berater bedeuten würde (vgl. **DStV-News 01/2023**). In Brüssel konkretisierten sich die Pläne zu SAFE (Securing the Activity Framework of Enablers) – geplant als EU-Initiative zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern von aggressiver Steuerplanung und Steuerhinterziehung. Der DStV befürchtet insoweit zusätzliche Belastungen und eine Rufschädigung des Berufsstands.

Lüth rief Hölscher in dem Gespräch dazu auf, dass die Bundesregierung bei den

beiden Themen fest an der Seite des Berufsstands stehen müsse. Es gelte dringend, weitere Herausforderungen für die Praxis abzuwenden. Zudem müsse das BMF gegenüber Brüssel die Stellung der Steuerberater in Deutschland als Organ der Steuerrechtspflege deutlicher herausstreichen, als es in letzter Zeit geschah – wie bei der sog. EU-Whistleblower-Richtlinie und dem Umsetzungsgesetz. ■

## Hinweisgeberschutz – DStV bekräftigt Forderung nach Gleichbehandlung mit Rechtsanwälten

**In seiner letzten Sitzung im Jahr 2022 beschloss der Deutsche Bundestag das Hinweisgeberschutzgesetz. Der DStV kritisierte, dass nach wie vor die geforderte Gleichbehandlung von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern mit den Rechtsanwälten fehlt. Nun muss noch der Bundesrat dem Gesetz zustimmen.**

Bislang sollen nur Rechtsanwälte aufgrund ihres Berufsgeheimnisses von den Regelungen zum Hinweisgeberschutz ausgenommen bleiben. Der deutsche Gesetzgeber springt nach Ansicht des Berufsstands allerdings zu kurz, wenn er sich bei der nationalen Umsetzung der sog. EU-Whistleblower-Richtlinie allein auf die Berufsgruppe der Rechtsanwälte beschränkt. Er setzt sich damit in einen Widerspruch zum geltenden Berufsrecht. Hier sind Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer in gleicher Weise zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen

befugt. Der Schutz des Mandatsgeheimnisses darf somit nicht von der zufälligen Frage abhängen, ob die Beratung durch einen Steuerberater oder durch einen Rechtsanwalt erfolgt.

Eine gesetzliche Korrektur forderte insoweit auch die CDU/CSU-Bundestagsfraktion in letzter Minute in einem entsprechenden Entschließungsantrag (**BT-Drs. 20/4914**), der allerdings in der abschließenden Abstimmung im Parlament keine Mehrheit fand. Damit das Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft treten kann, ist noch

die Zustimmung des Bundesrats erforderlich. Der DStV hat sich gemeinsam mit seinen Mitgliedsverbänden nachdrücklich dafür eingesetzt, im Rahmen der dortigen Beratungen die dringend erforderliche gesetzliche Anpassung zur Gleichstellung der drei Berufsgruppen in das Hinweisgeberschutzgesetz aufzunehmen. Für den Berufsstand geht es dabei um nicht weniger als eine drohende Zwei-Klassen-Steuerberatung zu verhindern. Der DStV wird über die weitere Entwicklung berichten. ■

## SAFE: German Tax Advisers wenden sich an Präsidentin der EU-Kommission

Im Frühjahr plant die EU-Kommission, ihren Vorschlag zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern von aggressiver Steuerplanung und Steuerhinterziehung zu verabschieden. Die German Tax Advisers adressierten ihre Bedenken gegen das Vorhaben nun in einem Schreiben an Ursula von der Leyen, der Präsidentin der EU-Kommission, und ersuchten diese um kritische Überprüfung des anstehenden Vorschlags.

SAFE steht als Akronym für „Securing the Activity Framework of Enablers“ für die EU-Initiative zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern von aggressiver Steuerplanung und Steuerhinterziehung. Der DStV befürchtet, dass ein solcher Richtlinienvorschlag neben zusätzlichen Auflagen und Belastungen eine Rufschädigung für den Berufsstand vorsehen könnte.

In einem gemeinsamen Schreiben wandten sich nun DStV-Präsident StB Torsten Lüth und StB Prof. Dr. Hartmut Schwab, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, als German Tax Advisers an die Präsidentin der EU-Kommission, Ursula von der Leyen.

Zwar versicherten die German Tax Advisers darin ihre Unterstützung bei der Verabschiedung geeigneter und verhältnismäßiger Instrumente im Kampf



EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen

gegen Steuerdelikte. Zugleich machten die Präsidenten allerdings keinen Hehl daraus, dass sie große Zweifel an der Wirksamkeit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der im zurückliegenden Konsultationsverfahren vorgestellten Maßnahmen von SAFE hegen. SAFE sieht Verbote sowie weitere Due-Diligence- und Registrierungspflichten für diese „Vermittler“ vor.

Zudem äußerten die German Tax Advisers rechtsstaatliche Bedenken gegen die Vermengung von erlaubter Steuerplanung und strafbarer Steuerhinterziehung.

Schließlich verwehrt sich die Unterzeichner im Namen des Berufsstands entschieden gegen die Bezeichnung „Vermittler aggressiver Steuerplanung und Steuerhinterziehung“. Vielmehr verdeutlichten die Präsidenten die Stellung der Steuerberater in Deutschland als Organ der Steuerrechtspflege und forderten die EU-Kommission nachdrücklich auf, den Berufsstand im Falle der Verabschiedung des Richtlinienvorschlags doch zumindest vom Anwendungsbeereich auszunehmen. ■

02

## DStV reicht Stellungnahme zu EU-Nachhaltigkeits-Standards beim BMJ ein

Der DStV beteiligte sich an der Konsultation des BMJ zu den Entwürfen des ersten Teils der Nachhaltigkeits-Standards im Rahmen der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen.

Anfang 2023 ist die neue EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen (Corporate Sustainable Reporting Directive, kurz: CSRD) in Kraft getreten. Die CSRD soll durch eine Delegierten Verordnung zu den Nachhaltigkeits-Standards ergänzt werden. Das Bundesjustizministerium (BMJ) gab die Gelegenheit zur Stellungnahme zum ersten Teil der von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) im Auftrag der EU-Kommission entwickelten Entwürfe der Nachhaltigkeits-Standards.

Der DStV rügte in seiner **Stellungnahme E 01/23** die unzureichende Besetzung innerhalb des Gremiums der EFRAG mit Vertretern von klein- und mittelständischen Unternehmen (KMU) und bedauerte, dass der Aufbau der Standards keine stufenweise Einführung zulässt. Zudem hielt der DStV den Aufwand für betroffene Unternehmen aufgrund des Umfangs des ersten Teils der Standards insgesamt für unverhältnismäßig.

Der DStV forderte in diesem Zusammenhang, dass sämtliche Standard-Entwürfe

veröffentlicht sein müssen, bevor die delegierte Verordnung erlassen wird. Allein dann könne der tatsächliche Umfang und damit der zu erwartende Aufwand für die Unternehmen erfasst werden.

Schließlich forderte der DStV, dass dem delegierten Rechtsakt eine realistische Kostenprognose für Großunternehmen sowie KMU in der Wertschöpfungskette beigefügt wird. ■

## DStV-Hinweise zur Evaluierung des Optionsmodells und der Thesaurierungsbegünstigung

/// Nicht zum ersten Mal prüft das BMF die Thesaurierungsbegünstigung auf Herz und Nieren. Zugleich hat es erste praktische Einschätzungen zum Optionsmodell für Personengesellschaften gesammelt. Die Schwächen beider Instrumente – zulasten von KMU – sind vielfältig und bisweilen bereits vielfach diskutiert worden. Der DStV forderte daher im Zuge der aktuellen Evaluierung: Nun müssen der Analyse endlich Taten folgen.

Mit seiner **Stellungnahme S 01/23** beteiligte sich der DStV an der BMF-Evaluierung der Option zur Körperschaftsbesteuerung (§ 1a KStG) und der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG). Darin macht der Verband darauf aufmerksam, dass das Vorhaben zur Modernisierung der Thesaurierungsbegünstigung bei Personenunternehmen nunmehr bereits seit 10 Jahren verharrt. Auch das gesetzlich neu geschaffene Optionsmodell ist in seiner Reichweite stark begrenzt. Für kleine und mittlere Personengesellschaften (KMU) ist daher momentan keines der beiden Instrumente eine wirkliche Option.

### Optionsmodell für KMU derzeit keine Option

Das Optionsmodell findet gerade in den kleinen und mittleren Kanzleien kaum bis keine Anwendungsfälle. Die Rückmeldungen aus der Praxis zeigen: drei wesentliche Punkte machen die Op-

tion für KMU unattraktiv: (1) Fallstricke im Hinblick auf das funktional wesentliche Sonderbetriebsvermögen, (2) der Zeitpunkt der Antragstellung sowie (3) grunderwerbsteuerliche Verschärfungen.

Zur Steigerung der Attraktivität der Option regte der DStV daher u.a. an, Sonderregelungen für das Sonderbetriebsvermögen zu schaffen. Darüber hinaus ist zu prüfen, inwiefern der Zeitpunkt der Antragstellung flexibler gestaltet und etwaige grunderwerbsteuerliche Hürden abgebaut werden können.

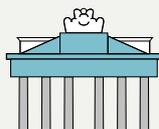
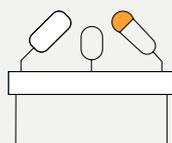
### Reform der Thesaurierungsbegünstigung herbeiführen

Auch das Instrument der Thesaurierungsbegünstigung ist nicht auf KMU zugeschnitten, wie der DStV wiederholt anmerkte (**vgl. auch DStV-Mitteilung zum KoaVertrag**). Seit über zehn Jahren liegen die Problempunkte, wie u.a. starre Steuersätze, die inflexible Ver-

wendungsreihenfolge und Umstrukturierungshindernisse, auf dem Tisch. Eine umfassende Modernisierung ist damit längst überfällig.

Der DStV forderte daher auf Basis der Rückmeldungen aus der Praxis nachdrücklich, die entscheidenden Bausteine endlich anzufassen und das Instrument zugunsten von KMU neu auszugestalten. So sollte bspw. ein Volumen festgelegt werden, bis zu dem laufende Entnahmen aus Altrücklagen während der Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung möglich sind. So könnte die systemimmanente Fehlsteuerung bei der Verwendungsreihenfolge aufgelöst werden. Zudem könnten Umstrukturierungshindernisse beseitigt werden, indem der nachversteuerungspflichtige Betrag dem ausschüttbaren Gewinn bei der aufnehmenden Kapitalgesellschaft zugeordnet wird. ■

03



15. - 17. Oktober 2023 in Berlin | [www.steuerberatertag.de](http://www.steuerberatertag.de)



## Nachteilige Auswirkung des MoPeG auf Unternehmensnachfolge bei Einzelkanzlei

**Das MoPeG eröffnet einer Sozietät aus zwei Freiberuflern den Weg in die Personenhandelsgesellschaft. Damit stehen ihr alle Optionen zur Umwandlung offen. Freiberufler, die in einer Einzelkanzlei organisiert sind, können die Möglichkeiten der Umwandlung hingegen nicht nutzen. Das erschwert die Nachfolgeplanung. DStV-Präsident Lüth hat Nachbesserung gefordert.**

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wird 2024 in Kraft treten. Auch für den Berufsstand der steuer- und wirtschaftsprüfenden Berufe ergeben sich Neuerungen. Jedoch führt die Reform zu einer massiven Ungleichbehandlung zwischen einer Sozietät aus mehreren Freiberuflern und solchen Berufsträgern, die in Einzelkanzleien organisiert sind. Der DStV regte daher in einem Schreiben an Dr. Marco Buschmann, Bundesminister der Justiz, an, diesen Missstand zu beheben.

### Ungleiche Möglichkeiten der Unternehmensnachfolge durch das MoPeG

Das MoPeG eröffnet einer Sozietät aus zwei Freiberuflern den Weg in die Personenhandelsgesellschaft, z.B. in eine GmbH & Co. KG. Damit stehen ihr auch alle Optionen zur Umwandlung offen. Dies wirkt sich positiv auf die Unternehmensnachfolgeplanung aus.

Freiberufler, die in einer Einzelkanzlei organisiert sind, können die Möglichkeiten der Umwandlung hingegen nicht nutzen. Will ein Steuerberater, der

in Einzelkanzlei tätig ist, etwa eine Berufskollegin aufnehmen, so kann er nur eine GbR, Partnergesellschaft, GmbH oder AG gründen und dann per Einzelübertragung alle Mandatsverhältnisse und alle Verträge (Miete, Leasing etc.) auf diese neu gegründete Gesellschaft übertragen. Das funktioniert aber nur - und das ist der entscheidende Nachteil - wenn alle Vertragspartner zustimmen! Das heißt, es entsteht enormer bürokratischer Zusatzaufwand.

### Notwendige Anpassung des Umwandlungsgesetzes

Der DStV forderte daher, § 152 UmwG anzupassen und ihn auch für natürliche Personen zu öffnen, deren Eintragung in das Handelsregister nicht in Betracht kommt. So könnte die drohende Ungleichbehandlung abgewendet werden. ■

04



#### DStV-News

**Verlag:** Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, Tel. 0228 / 724-0  
**Satz:** diewerbestrategen, Hannover  
**Druck:** Bonner Universitäts-Buchdruckerei (bub)  
**Herausgeber:** Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)  
 Littenstraße 10, 10179 Berlin,  
 Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de  
**Vereinsregister:** AG Charlottenburg, VR 20931 B  
**Verantwortlich für den Inhalt:** StB Torsten Lüth, Präsident des DStV  
**Redaktion:** RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV  
**Copyright:** Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.  
**Bildnachweise:** DStV; BMF; European Commission; Adobe.Stock (Fotolia)

## IMPRESSUM

[www.dstv.de](http://www.dstv.de)  
[www.fachberaterdstv.de](http://www.fachberaterdstv.de)  
[www.steuerberaterstag.de](http://www.steuerberaterstag.de)  
[www.steuerberater.de](http://www.steuerberater.de)  
[www.dstv-praxenvergleich.de](http://www.dstv-praxenvergleich.de)

#### Social-Media

 @DStVberlin  
 DStV  
 Gruppe Steuerberater  
 @steuerberaterstag  
 @steuerberaterstag